

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 27.01.1994

Bekanntmachung

der Stadt Koblenz über das Inkrafttreten der Änderungspläne zur Neuregelung der Andienungszeiten in Fußgängerzonen

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) mitgeteilt, daß zu den nachstehend aufgeführten Bau(au)fs(Änderungs)plänen Rechtsvorschriften im Sinne des § 11 Abs. 3 BauGB nicht verletzt werden.

Bep. Plan-Bezeichnung Nr.	Bezirks- regierung Schreiben vom	Aktenzeichen
------------------------------	--	--------------

14	Fußgängerzone Altengraben / Marktstraße / Am Plan - Änderung Nr. 2 -	02. 12. 1993	379-06
16	Löhrstraße / Altlöhrtor / Viktoriastraße / Schloßstraße - Änderung Nr. 4 -	02. 12. 1993	379-06
28	Gemüsegasse / Florinsmarkt / Mehlgasse / An der Liebfrauenkirche - Änderung Nr. 4 -	02. 12. 1993	379-5112-1c
29	Mehlgasse / Florinsmarkt / Florinspaffengasse / An der Liebfrauenkirche - Änderung Nr. 5 -	02. 12. 1993	379-5112-1c
37	Münzplatz und angrenzende Baublöcke - Änderung Nr. 2 -	02. 12. 1993	379-5112-1c
42	Am Wöllershof / Hohenfelderstraße / Altengraben / Löhrstraße - Änderung Nr. 1 -	02. 12. 1993	379-5112-1c
49	Gestaltung Jesuitenplatz einschl. Gymnasialstraße - Änderung Nr. 1 -	02. 12. 1993	379-06
51	Löhrstraße / Löhrrondell / Hohenfelderstraße - Änderung Nr. 12 -	02. 12. 1993	379-06
181	Bereich der Firmungstraße mit der Einmündung Eltzerhofstraße sowie der Randzone des Josef-Görres-Platzes - Änderung Nr. 1 -	02. 12. 1993	379-06
182	Schloßstraße, Teilabschnitt zwischen Viktoriastraße und Casinostraße - Änderung Nr. 1 -	02. 12. 1993	379-06

Gemäß § 12 BauGB treten die v. g. Bebauungs(Änderungs)pläne mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die rechtskräftigen Bebauungs(Änderungs)pläne (Satzungen, die die entsprechenden textlichen Änderungen beinhalten) und die dazugehörigen Begründungen liegen ab **Donnerstag, 27. 01. 1994** bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 56073 Koblenz (I. Stock, Zimmer 117) während der Dienststunden in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **3 Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1. innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und

2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht worden ist.

Koblenz, 27.01.1994

Stadtverwaltung Koblenz
Hörter
Oberbürgermeister

Auszug per Brief
27/01.84

Vorstand: Dr. med. Dr. phil. h. c. F. v. Schöner

U.S. DEPARTMENT OF AGRICULTURE
BUREAU OF PLANT INDUSTRY

Koblenz, den 27. April 1894

1. 1. The first part of the document is a list of the names of the persons who were present at the meeting.

Stadtammann